

Dr. Wolfgang Peschorn
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0359-II/2019

Wien, am 12. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Nationalrätin Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 16. Mai 2019 unter der **Nr. 3569/J** an den vormaligen Bundesminister Herbert Kickl eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „weitere Fragen zur Hausdurchsuchung bei dem Identitären-Sprecher“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4 und 12:

- Wie viele E-Mails tauschten Martin Sellner und der Attentäter von Christchurch tatsächlich aus?
 - a. Welchen Inhalt hatten die verschickten E-Mails?
 - b. Wann wurden sie jeweils verschickt?
 - c. Erscheint der E-Mail-Verkehr der aus den sichergestellten Screenshots nachvollziehbar ist, vollständig?
- Wurden Computer und Mobiltelefon von Martin Sellner auch darauf hin untersucht, ob gelöschte Inhalte wiederhergestellt werden konnten?
 - a. Wenn ja, durch welche Dienststelle oder welchen Drittanbieter wurde diese Analyse vorgenommen?
- Geht ihr Ressort davon aus, dass Sellner weitere Nachrichten mit dem Attentäter von Christchurch austauschte, die weder als E-Mail noch als Screenshot vorliegen?

- a. *Wenn ja, sind Sie diesbezüglich mit den Sicherheitsbehörden und Partnerdiensten in Neuseeland und Australien in Kontakt?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - ii. *Wenn ja, wann ist hierbei mit weiteren Ermittlungserkenntnissen zu rechnen?*
- *Im Zuge der Hausdurchsuchung wurde ein Mobiltelefon in einem Blumentopf vorgefunden. Sind die Auswertungen betreffend dieses Mobiltelefon bereits abgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, wie ist der Erkenntnisstand diesbezüglich?*
 - b. *Wenn ja, welche Daten konnten auf dem Mobiltelefon sichergestellt werden? (Bitte um Auflistung der Titel der Dateien, Größe und Aktualisierungs- oder Erstellungsdatum)*
- *Ermitteln Organisationseinheiten gegen Martin Sellner wegen des Verdachts der Verschleierung einer Straftat?*
 - a. *Wenn ja, welche Organisationseinheit des Bundesministeriums für Inneres ist damit befasst?*
 - b. *Wenn ja, was wird ihm konkret vorgeworfen?*
 - c. *Wenn ja, wie ist der Erkenntnisstand?*

Um allfällige Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren, muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zur Frage 5:

- *Martin Sellner löschte den E-Mail-Verkehr auffällig kurz vor der bei ihm durchgeföhrten Hausdurchsuchung. Gibt es in ihrem Ressort und den zugehörigen Dienststellen Wahrnehmungen dazu, dass Sellner bereits vorab von dieser Hausdurchsuchung wusste?*
 - a. *An welchem Tag und um welche Uhrzeit fand die Hausdurchsuchung statt?*
 - b. *An welchem Tag und um welche Uhrzeit wurden die Screenshots angefertigt?*

In Beantwortung der gleichlautenden Frage 8 der parlamentarischen Anfrage 3554/J XXVI. GP des Abgeordneten Krainer vom 15. Mai 2019 wurde bereits ausgeführt, dass mit der Hausdurchsuchung am 25. März 2019, um 13:12 Uhr begonnen worden war.

Wahrnehmungen bzw. Hinweise, dass der Betroffenen vorab von der Hausdurchsuchung in Kenntnis war, sind nicht evident. Um allfällige Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren, muss von der Beantwortung der weiteren Fragen Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Ist in Ihrem Ressort oder den zugehörigen Dienststellen bekannt, ob zwischen Martin Sellner und*
 - a. *Bediensteten des Kabinetts des Bundesministers für Inneres*
 - b. *Bediensteten im Büro des Generalsekretärs des Bundesministers für Inneres*
 - c. *Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres im Exekutivdienst*

- d. Sonstigen Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres vor der Hausdurchsuchung ein Kontakt im Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung bestanden hat?
- Welche Maßnahmen hat das Bundesministerium für Inneres bisher gesetzt, um Kenntnisse betreffend mögliche Kontakte zwischen Martin Sellner und Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres im Vorfeld der Hausdurchsuchung bei Martin Sellner iS der Frage 6a-d zu überprüfen?

Es liegen keine konkreten Hinweise über derartige Kontakte vor.

In der Beantwortung der korrespondierenden Fragen 4, 5 und 18 der parlamentarischen Anfrage 3463/J XXVI. GP des Abgeordneten Pilz vom 15. Mai 2019 wurde ausgeführt, dass im Zusammenhang mit einem möglichen Verrat der Hausdurchsuchung ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter bei die Staatsanwaltschaft Wien anhängig ist. In diesem wurde das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung am 4. Juni 2019 mit der Durchführung von Ermittlungen beauftragt.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- Wann wurde beschlossen, bei Martin Sellner eine Hausdurchsuchung durchzuführen?
- Wann wurde die richterliche Bewilligung eingeholt, die die Hausdurchsuchung ermöglichte und wann langte die diesbezügliche Anordnung der Staatsanwaltschaft ein?
- Wann wurden die Beamten, die die Hausdurchsuchung durchgeführt haben über den konkreten Einsatz bei Martin Sellner informiert?

In der Beantwortung der korrespondierenden Fragen 1 bis 3 und 6 der parlamentarischen Anfrage 3554/J XXVI. GP des Abgeordneten Krainer vom 15. Mai 2019 wurde ausgeführt, dass am 19. März 2019 ein Antrag zur Anordnung einer Hausdurchsuchung an die zuständige Staatsanwaltschaft Graz gestellt worden war. Die gerichtlich bewilligte Anordnung zur Durchführung einer Hausdurchsuchung wurde am 24. März 2019 von der Staatsanwaltschaft Graz dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung übermittelt. In der Folge wurde entschieden, die Hausdurchsuchung am darauf folgenden Tag, den 25. März 2019, durchzuführen. Die fallführenden Exekutivbeamten waren ab dem Einlangen der justiziellen Anordnung informiert. Am 25. März 2019 wurden auch jene Exekutivbediensteten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, die als Unterstützung für die Hausdurchsuchung hinzugezogen wurden, in Kenntnis gesetzt.

Zur Frage 11:

- Wer aus dem Kabinett wusste von der Hausdurchsuchung vor ihrer Durchführung und wann? (Bitte um konkrete Auflistung)

In der Beantwortung der korrespondierenden Frage 4 der parlamentarischen Anfrage 3554/J XXVI. GP des Abgeordneten Krainer vom 15. Mai 2019 wurde bereits darauf hingewiesen, dass diese Frage explizit die Mitarbeiter eines Amtsvorgängers betreffen. Deshalb wird von einer Beantwortung Abstand genommen.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung hat am 21. März 2019 schriftlich den damaligen Generalsekretär im Bundesministerium für Inneres und seinen Büroleiter über die bei der Staatsanwaltschaft Graz beantragten Maßnahmen informiert.

Dr. Wolfgang Peschorn

